Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz; Änderung für das Schuljahr 2016/2017

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 08.06.2016 - 225.2.02.02.02/93-132875/16

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 01.06.2005 (BASS 11-11 Nr. 1.1)

Für die Umsetzung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) in der für das Schuljahr 2016/2017 geltenden Fassung ist der Bezugserlass weiterhin anzuwenden mit folgenden Änderungen:

- In der Überschrift wird die Angabe "2015/16" durch die Angabe "2016/17" ersetzt.
- 2. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

"Mit der Änderungsverordnung vom 9. Mai 2016, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle" sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2016 für das Schuljahr 2016/2017 festgesetzt.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner Berechnungswert. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit dieser Verordnung wird für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die sukzessive Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts auf 27 sowie der Bandbreite zur Klassenbildung auf 25 bis 29 Schülerinnen und Schüler auf die Klassen 5 bis 7 ausgeweitet. Zudem wird die Bildung zusätzlicher Klassen erleichtert, um insbesondere zuwanderungsbedingten Beschulungsbedarfen begegnen zu können. Daneben wird Schulformen mit nicht ganzzahliger wöchentlicher Pflichtstundenzahl (Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufskolleg, Förderschule und Schule für Kranke) eine größere Flexibilität beim Lehrkräfteeinsatz eingeräumt."

3. Nach Nummer 6.4 wird eingefügt:

"6.5 (zu § 6 Absatz 5)

Die Prognose zum Erreichen des Klassenfrequenzrichtwerts im Laufe des Schuljahres nach den Nummern 1d und 2b, an die ein strenger Maßstab anzulegen ist, trifft der Schulträger nach Anhörung der Schulleitung in Abstimmung mit der Schulaufsicht."

- In Nummer 6a.1.3 Satz 3 werden nach der Zahl "7" ein Komma und die Wörter "soweit nicht bis zum Schuljahresbeginn weitere Eingangsklassen nach Absatz 2 Satz 8 gebildet werden" eingefügt.
- 5. Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:
- "8.1 Die Festlegung der Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle" erfolgt auf der Grundlage des Haushalts 2016."
- 6. Die Anlage erhält folgende Fassung: (s. Anlage)

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2016 in Kraft.

- Anlage siehe folgende Seiten -

Relation Klassenfre	nen "Schülerinnen und quenzrichtwerte, Klass Bandbreiten (Schulj	enfrequenzhöchstw	elle", erte u	ınd
	(001141)	Relation "Schülerinnen und Schüler je	Klassen- frequenz-	
		Lehrerstelle"	rich twe	höcl st-
			rt	Wert Ban bre- ite
	1	2	3	4
Grundschule		21,95	Es gelten die Regelun- gen des § 6a Abs. 1	
Weiterführend	le Schulen			
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18 - 30
Realschule	Klassen 5 bis 7	20,94	27 25	
	Klassen 8 bis 10	20,94	28	26 - 30
Sekundar- schule	Klassen 5 bis 7	16,27	25	20 - 29
	Klassen 8 bis 10	16,27	25	20 - 30
Gymnasium	Sekundarstufe I Klassen 5 bis 7	19,88	27	25 29
	Klassen 8 und 9	19,88	28	26 30
	Sekundarstufe II	12,70	19, 5¹	
Gesamtschule	Sekundarstufe I Klassen 5 bis 7	19,32	27	25 - 29
	Klassen 8 bis 10	19,32	28	26 30
	Sekundarstufe II	12,70	19, 5 ¹	
Berufskolleg				
Bildungsgänge rufsschule	der Be-			
	Fachklassen des dua- len Systems,			
	einfachqualifizierend			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Fachklassen des dua- len Systems,			
	doppelqualifizierend Vollzeit	14,34	22	31
	Teilzeit	38,37		
	Ausbildungsvorbereitung			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO	31,60		
	Teilzeit mit Förder- schwerpunkt Lernen	31,60	16	22
	Vollzeit mit Förder- schwerpunkt Lernen	10,47		

¹ zu erreichender Durchschnittswert

Relationen "Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle", Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2016/2017)				
		Relation		ssen-
		"Schülerinnen und Schüler je	freq	uenz-
		Lehrerstelle"	l - l rich	- höch
			twe	st-
			rt	wert,
				Band bre-
				ite
	1	2	3	4
Bildungsgänge rufsfachschule	der Be-			
Taistastissitais	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraus- setzung: Hauptschul- abschluss)	16,18		
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)	16,18		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fach- hochschulreife	16,18	22	31
	zweijährig, Berufsab- schluss nach Landes- recht und Fachober- schulreife	14,34		
	zweijährig, Berufsab- schluss nach Landes- recht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18		
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschul- reife	14,34		
	dreijährig, Berufsab- schluss nach Landes- recht und Fachhoch- schulreife oder allgemeine Hoch- schulreife	14,34	19, 5 ¹	
Bildungsgänge	der Fa-			
choberschule	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34		
	in zweijähriger Teilzeit- form	38,37		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fach- hochschulreife (FOS 11, 12)		22	31
	Klasse 11	41,64		•
	Klasse 12	14,34		
	Vollzeit	14 24		
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschul- reife (FOS 13)	14,34		
	in zweijähriger Teilzeit- form	38,37		
Bildungs- gänge der Fachschule				
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	38,37	22	31
	Dreijährige Fachschu- le	27,28		J.

Relationen "Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle", Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2016/2017)					
	Zandore	(Sonul)	Relation "Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle"		ssen- uenz- - höch st- wert, Band
					bre- ite
	1		2	3	4
Berufskolleg bei fachpraktischer Unterweisung		Aufteilung der Stellen			
	Berufs- fachschule	Theorie- unterricht	2	28	31
		fachprakti- sche Unterwei- sung	1	14	16
	Berufs- schule (Ausbil-	Theorie- unterricht	1	26	29
	dungsvor- bereitung)	fachprakti- sche Unterwei- sung	1	13	15
Sonderpädagogische Förderung Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)					
	Hör- und se digte Kinde		16,66	ent- fällt	ent- fällt
Förderschulking	dergarten (3 Förderschw Hören und kation (Geh Sehen (Blir	verpunkte Kommuni- iörlose),	4,17	ent- fällt	ent- fällt
		derschwer- n und Kom- (Gehörlo-	6,14	ent- fällt	ent- fällt
Förderschwerpunkte Hören und Kommuni- kation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinder- te)		6,25	ent- fällt	ent- fällt	
	Ambulante men im För	derschwer- n und Kom- (Schwer-	8,22	ent- fällt	ent- fällt
Förderschule (allgemein bildend)					
	Lern- und E lungsstörur			١,,	
	Lernen	und so=is	9,92	14	19 17
	Emotionale le Entwicklu Sprache		(Bewirtschaftungsrela- tion Stellenbudget LES)	13	17
	Geistige Er	ntwicklung	6,14	10	13
	Hören und kation (Geh Körperliche rische Entw Sehen (Blir	Kommuni- nörlose), und moto- vicklung,	5,89	10	13
	Hören und kation (Sch	Kommuni- werhörige),	7,83	11	14
	Sehen (Seh te)	nbehinder-			

Anlage Relationen "Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle",					
Relation Klassenfre	nen "Schülerinnen und quenzrichtwerte, Klass Bandbreiten (Schulj	enfrequen ahr 2016/2	zhöchstw 017)	erte ı	
		Relation "Schülerinnen und Schüler je		Klassen- frequenz-	
			rstelle"	rich twe rt	höch st- wert, Band bre- ite
	1	2	2	3	4
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF (außer Emotio- nale und soziale Ent- wicklung)	4,	17	ent- fällt	ent- fällt
Förderschule (berufsbil-				
dend)	Lernen (Teilzeit)	31,60		16	22
	Hören und Kommuni-		•		
	kation (Berufskolleg für Hör- geschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)				
	Vollzeit	4,	17	ent- fällt	ent- fällt
	Teilzeit	13,33		ent- fällt	ent- fällt
	Geistige Entwicklung, Körperliche und moto- rische Entwicklung: Förderklassen				
	Vollzeit	6,14		10	13
	Teilzeit	17,49		10	13
	Emotionale und sozia- le Entwicklung, Hören und Kommuni- kation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinder-				
	te), Sprache: Förderklassen	7,83 18,74		11	14
	Teilzeit			11	14
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF		,		
	Vollzeit		4,17		ent-
	Teilzeit	13,33		fällt ent- fällt	fällt ent- fällt
Schule für Krar	nke				
allgemein bildend		5,89		ent- fällt	ent- fällt
	berufsbildend Vollzeit	6,14		10	13
Teilzeit		17,49		10	13
Weiterbildungskolleg		Voll- beleger	Teil- beleger		Vor- kur- se:
	Abendrealschule	22,77	35,00		30
	Abendgymnasium	18,18	41,90	20	25
	Kolleg	12,55	29,96		
Taballa di Klassi	enfrequenzrichtwerte Klassi				·

Tabelle 1: Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten